

Vereinbarung für y-doc Offline Wartezimmer TV

abgeschlossen zwischen

y-doc Wartezimmer TV
Inh. Michael Richter
Bürgerstraße 6
A 4020 Linz
+43-732-602728-0
info@y-doc.at
(im Folgenden kurz „y-doc“ genannt)

und

Titel	
Vorname	
Nachname	
Ordinationsadresse	
PLZ / Ort	
Telefonnr.	
E-Mail	
(im Folgenden kurz „die Ärztin bzw. der Arzt“ genannt)	

über die Zurverfügungstellung von _____ Anzahl offline Wartezimmer TV mit Bildschirmgröße _____ und _____ Anzahl offline Wartezimmer TV mit Bildschirmgröße _____ .

Einmalige Aktivierungsgebühr: 43“ Screen offline: € 999,- + 20% USt.
Exklusive Montage, Standard-Wandhalterung bzw. Standfuß inkludiert (spezielle Halterungen auf Anfrage)
Screens in Sondergrößen auf Anfrage!
Die Aktivierungsgebühr ist als Werbekosten voll absetzbar.

Der Bildschirm muss an einer von möglichst vielen wartenden Patienten gut sichtbaren Stelle aufgestellt bzw. aufgehängt werden und während der Ordinationsöffnungszeiten mit dem aktuellen y-doc Programm laufend in Betrieb sein.

Zu diesem Zweck stimmen beide Parteien folgenden Vereinbarungspunkten zu:

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Überlassung von Wartezimmer TV durch y-doc Wartezimmer TV. Wartezimmer TV besteht aus einem durch y-doc zu erstellenden Programm sowie einer zur Abspielung dieses Programmes notwendigen Hard- und Software. Ein solches Wartezimmer TV wird von y-doc für die Ärztin bzw. den Arzt bereitgestellt und bleibt zu jeder Zeit im Eigentum von y-doc.
- 1.2. Wartezimmer TV läuft ohne Ton zu den Öffnungszeiten der Ordination. Das Programm wiederholt sich permanent automatisch.
- 1.3. Das Programm besteht aus max. 12 Minuten Programmteil von y-doc sowie aus einem Programmteil der Ärztin bzw. des Arztes, dessen Länge sich an der durchschnittlichen Patientenwartezeit orientiert, so dass jeder Patient statistisch gesehen zumindest 1,5 Programmdurchläufe sieht. Berechnungsbeispiel: durchschnittliche Wartezeit 40 Minuten dividiert durch 1,5 Programmdurchläufe = maximale Programmlänge 26 Minuten 40 Sekunden. Abzüglich y-doc-Programmteil 12 Minuten = der Ärztin bzw. dem Arzt verbleibende Programmlänge 14 Minuten 40 Sekunden. Bei statistisch längeren/kürzeren Wartezeiten verändert sich der Programmteil der Ärztin bzw. des Arztes aliquot.
- 1.4. Die Gestaltung und Produktion des Programmes erfolgen durch y-doc für die Laufzeit der Vereinbarung und für die angegebenen Ordinationsräume und sind für die Ärztin bzw. den Arzt kostenlos, abgesehen von der einmaligen Aktivierungsgebühr.

2. Vereinbarungsabschluss

- 2.1. Diese Vereinbarung erlangt durch Unterzeichnung Gültigkeit und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

3. Übergabe der Unterlagen, Programmerstellung

- 3.1. Die Ärztin bzw. der Arzt liefert y-doc binnen 2 Wochen nach Unterfertigung dieser Vereinbarung die für die Programmerstellung maßgeblichen Unterlagen, bestehend aus einer Anleitung über den gewünschten Inhalt, Bilddateien, sowie Angaben zum gewünschten Erscheinungsbild (Logo, Schriften, Farben, etc.). Die Ärztin bzw. der Arzt ist nicht berechtigt in ihren jeweiligen Programmteilen Werbung für Dritte zu schalten. Liefert die Ärztin bzw. der Arzt keine Daten im vereinbarten Zeitraum, wird der Ärztin bzw. dem Arzt bis zur Anlieferung und Freigabe des individuell erstellten Programmes ein Standardprogramm in das Wartezimmer TV eingespielt.
- 3.2. Die Ärztin bzw. der Arzt haftet dafür, dass die übermittelten und verwerteten Unterlagen frei von Rechten Dritter sind. Für die an y-doc übermittelten Unterlagen wird von y-doc keine wie immer geartete Haftung übernommen, y-doc übernimmt auch keinerlei Haftung für den Inhalt des Programmteils der Ärztin bzw. des Arztes, insbesondere nicht in wettbewerbsrechtlicher oder urheberrechtlicher Hinsicht. Die Ärztin bzw. der Arzt hält y-doc hinsichtlich aller Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem zur Verfügung gestellten Material und dem gewünschten Inhalt schad- und klaglos.
- 3.3. Die Zustellung von Wartezimmer TV an den die Ärztin bzw. den Arzt erfolgt in der Regel binnen 4-6 Wochen, spätestens jedoch 6 Monate nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

4. Anschluss von Wartezimmer TV

- 4.1. Die Aufstellung mit Standfuß oder eine Wandmontage erfolgen durch die Ärztin bzw. den Arzt auf seine eigene Rechnung an einer für möglichst viele Patienten gut sichtbaren Stelle im Wartezimmer.
- 4.2. Eine Montage ist auf Wunsch der Ärztin bzw. des Arztes optional auch durch y-doc oder durch ein von y-doc zu beauftragendes Unternehmen möglich, wobei die hierfür anfallenden Kosten die Ärztin bzw. der Arzt trägt. Eine solche optionale Montage durch y-doc bedarf eines gesonderten schriftlichen Auftrages durch die Ärztin bzw. den Arzt.
- 4.3. Durch die Ärztin bzw. den Arzt verschuldete zusätzliche Montagetermine werden von y-doc oder von einem von y-doc beauftragten Unternehmen der Ärztin bzw. dem Arzt in Rechnung gestellt.

5. Leistungen von y-doc

- 5.1. Das Abspielgerät bzw. die Abspielgeräte wird bzw. werden von y-doc der Ärztin bzw. dem Arzt in der eingangs dieser Vereinbarung festgelegten Anzahl sowie Bildschirmgröße zur Verfügung gestellt. y-doc erstellt für die

Ärztin bzw. den Arzt nach ihren/seinen Vorgaben im beschriebenen Ausmaß ein Bildschirmprogramm und ändert bzw. erneuert dieses auf ausdrücklichen Wunsch der Ärztin bzw. des Arztes bis zu 12-mal jährlich. Zusätzliche Programmänderungen auf Wunsch der Ärztin bzw. des Arztes werden in Rechnung gestellt. Der Datenversand erfolgt via Datenträger (z.B. USB-Stick).

- 5.2. Im Falle einer Störung steht der Ärztin bzw. dem Arzt während der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag 09:00 bis 17:00 Uhr (wobei Freitag von 14:00 - 17:00 Uhr die Störungsmeldung über eine Mailbox erfolgt) eine kostenlose Telefon-Hotline unter der Nummer +43-1-236 78 31 236 zur Verfügung.
- 5.3. Bei Änderungswünschen des Programms oder sonstigen Anliegen im Zusammenhang mit dem Wartezimmer TV können Sie uns unter +43-732-60 27 28 erreichen.

6. **Leistungen der Ärztin bzw. des Arztes**

- 6.1. Versendet y-doc zur Programmübermittlung einen USB-Stick, ist die Ärztin bzw. der Arzt verpflichtet, die Sticks unverzüglich auszutauschen (sodass stets das aktuelle Programm gesendet wird) und die nicht mehr in Verwendung stehenden Sticks halbjährlich an y-doc für y-doc kostenfrei zurück zu senden. Y-doc behält sich ausdrücklich das Recht vor, nicht vereinbarungskonform retournierte USB-Sticks sowie die mit der Ersatzbeschaffung/Formatierung verbundenen Kosten der Ärztin bzw. dem Arzt in Rechnung zu stellen.
- 6.2. Die Ärztin bzw. der Arzt lässt Erweiterungen sowie Wartungs- und sonstige Arbeiten am Wartezimmer TV ausschließlich durch y-doc oder durch von y-doc ermächtigte Dritte ausführen. Die Ärztin bzw. der Arzt gewährt y-doc und den von ihr beauftragten Dritten nach Vereinbarung Zugang zum Wartezimmer TV für Service- und Wartungsarbeiten. Verletzt die Ärztin bzw. der Arzt die in diesem Punkt angeführten Verpflichtungen und entstehen dadurch zusätzliche Kosten bei der Wartung bzw. Instandsetzung, kann y-doc der Ärztin bzw. dem Arzt diese Kosten in Rechnung stellen.
- 6.3. Die Ärztin bzw. der Arzt ist verpflichtet, Wartezimmer TV während der Öffnungszeiten der Ordination permanent in Betrieb zu halten. Die Ärztin bzw. der Arzt ist verpflichtet, ihre/seine Ordinationsöffnungszeiten bzw. deren Änderungen jeweils binnen 14 Tagen y-doc in online abrufbarer oder schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.
- 6.4. Die Ärztin bzw. der Arzt ist verpflichtet, Störungen binnen 48 Stunden nach Auftreten zu melden und bei der Fehlerbehebung mitzuwirken (z.B. prüfen, ob alle Anschlusskabel oder der USB-Stick richtig angesteckt sind). Service- und Reparaturkosten, die durch ein Verschulden durch die Ärztin bzw. den Arzt, deren Mitarbeitern oder Patienten verursacht werden, werden ihr/ihm von y-doc oder einem von y-doc beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellt.
- 6.5. Der Strom (Dauerstrom) ist von der Ärztin bzw. dem Arzt an der dafür notwendigen Stelle kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 6.6. Die Ärztin bzw. der Arzt hat y-doc oder einem von y-doc beauftragten Unternehmen unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Installation sowie über die Inbetriebnahme zu erteilen.
- 6.7. Die Ärztin bzw. der Arzt verpflichtet sich, auf Wartezimmer TV ausschließlich Inhalte des jeweils aktuellen Programms, das von y-doc geliefert wird, jedoch keine fremden Datenträger oder Rundfunk-Inhalte abzuspielen. Für die Abrechnung mit jenen Firmen, die durch ihre Produktinformationen Wartezimmer TV mitfinanzieren, benötigt y-doc jeweils eine Bestätigung über den Erhalt und den Wechsel auf den neuen Datenträger. Diese Bestätigung erfolgt per E-Mail (durch Anklicken eines von y-doc zugesandten Links). Sollte diese Bestätigung trotz zweimaliger Erinnerung seitens y-doc nicht erfolgen, stellt dies einen Vereinbarungsbruch dar, der y-doc zu einem Vorgehen nach Punkt 10.3 dieser Vereinbarung berechtigt.
- 6.8. Sofern nichts anderes zwischen y-doc und der Ärztin bzw. dem Arzt vereinbart ist, ist die Ärztin bzw. der Arzt verpflichtet, y-doc eine gültige E-Mail-Adresse zu nennen, die für die Bestätigungen zur Programm-Einspielung sowie für weiteren Schriftverkehr zwischen y-doc und der Ärztin bzw. dem Arzt genutzt wird. Sollte sich diese E-Mail-Adresse ändern, ist binnen 2 Wochen eine andere, aktive E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Sollte die Ärztin bzw. der Arzt über keine gültige E-Mail-Adresse verfügen, ist eine Fax-Nummer oder eine Handynummer bekannt zu geben, um im Supportfall und bei Nichterreichen unter der angegebenen Ordination-Festnetznummer eine Nachricht hinterlassen zu können.
- 6.9. Die Ärztin bzw. der Arzt verpflichtet sich, seine Stammdaten auf Nachfrage von y-doc, über das online Kundenportal oder per E-Mail zu aktualisieren.

Offline

6.10. Wurde nichts anderes vereinbart, ist die Ärztin bzw. der Arzt verpflichtet, bei Domizilwechsel innerhalb Österreichs das Wartezimmer TV mitzunehmen und trägt alle damit verbundenen Kosten wie z.B. Demontage, Transport und Montage.

7. Entgelt

7.1. Als Entgelt für die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Leistungen von y-doc bezahlt die Ärztin bzw. der Arzt an y-doc pro eingangs festgehaltenem Abspiegelgerät eine einmalige Aktivierungsgebühr in Höhe von € 999,- zuzüglich gesetzliche Steuern und Abgaben. Die Zahlungspflicht entsteht mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

8. Geistiges Eigentum

8.1. Y-doc räumt der Ärztin bzw. dem Arzt hinsichtlich seines (y-doc) Programmteils (z.B. Werbung, redaktionelle Beiträge) sowie des von ihm erarbeiteten Standardprogramms (welche z.B. für den Programmteil der Ärztin bzw. des Arztes verwendet werden können, wenn diese/r keine Programminhalte oder zu spät liefert) das Recht ein, diese zu dem Zweck und in dem Ausmaß zu nutzen, wie es nach dieser Vereinbarung vorgesehen wird, nämlich ausschließlich um diese während der Laufzeit der Vereinbarung zwischen y-doc und der Ärztin bzw. dem Arzt öffentlich über das Wartezimmer TV in ihrem/seinem Wartezimmer vorzuführen. Die Ärztin bzw. der Arzt wird diese Programmteile weder bearbeiten noch kopieren, verwerten oder sonst in irgendeiner anderen als in dieser Vereinbarung vorgesehenen Nutzungsform verwenden, weitergeben oder veröffentlichen. Nach Beendigung dieser Vereinbarung verbleibt das Werknutzungsrecht ausschließlich bei y-doc. Der Arzt / die Ärztin ist nach Beendigung dieser Vereinbarung nicht zur weiteren Verwendung der Programminhalte, in welcher Form auch immer, berechtigt,

8.2. Die Programmteile von y-doc wie z.B. Werbung oder redaktionelle Beiträge, die in seinem Programmteil eingespielt werden, werden nicht exklusiv für die Ärztin bzw. den Arzt erstellt. Y-doc verbleiben daneben sohin weiterhin sämtliche Urheberrechte und Werknutzungsrechte an seinen Programmteilen (z.B. Standardpräsentationen, Werbeeinschaltungen, redaktionelle Beiträge etc.), insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Verwertung jedweder Art sowie das Recht, Nutzungsrechte zu übertragen.

8.3. Sämtliche von y-doc erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der individuellen Programmgestaltung für den Programmteil der Ärztin bzw. des Arztes (das sind Inhalte der Programmteile wie z.B. Text, Bilder, Video etc. die von der Ärztin bzw. dem Arzt stammen) werden nach deren/dessen inhaltlicher Vorgabe exklusiv für diese/n erstellt und exklusiv an diese/n zur Nutzung im Rahmen des Wartezimmer TV übergeben. Y-doc ist nicht verpflichtet, der Ärztin bzw. dem Arzt zusätzlich zu den nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung übergebenen Programminhalten das für die Erstellung der Programminhalte verwendete Datenmaterial ein weiteres Mal oder auf andere Art zur Verfügung zu stellen. Jede Weitergabe von solch individuell erstellten Programmteilen durch y-doc an Dritte ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers, d.h. der Ärztin bzw. des Arztes, zulässig.

9. Gewährleistung

9.1. Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche der Ärztin bzw. des Arztes läuft bis zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Tag der Inbetriebnahme. Ansprüche hinsichtlich mangelhafter Lieferungen und/oder Leistungen sind durch die Ärztin bzw. den Arzt innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich oder über die Telefon-Hotline bei y-doc oder einem von y-doc genannten Drittunternehmen geltend zu machen. Wird von der Ärztin bzw. dem Arzt das Vorliegen eines Mangels behauptet, hat der Arzt bzw. die Ärztin zu beweisen, dass der Mangel bereit im Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorhanden war; dies gilt auch innerhalb der ersten sechs Monate nach Inbetriebnahme. Die Gewährleistungsansprüche werden nach unserer Wahl durch Reparatur oder Ersatzlieferung erfüllt. Eine Gewährleistung für die Inhalte des Programmteils von y-doc wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Selbstmontage durch die Ärztin bzw. den Arzt bestehen gegenüber y-doc keine Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der Montage. Die Garantie für den Bildschirm beträgt 36 Monate.

10. **Vereinbarungsdauer, Kündigung und Vereinbarungsbeendigung**
- 10.1. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann von der Ärztin bzw. dem Arzt frühestens nach 24 Monaten schriftlich unter Einhaltung einer 2-monatigen Frist jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden. Daneben hat die Ärztin bzw. der Arzt das Recht einer außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn y-doc einen schweren Mangel des Wartezimmer-TV trotz einer von der Ärztin bzw. dem Arzt gesetzten Nachfrist von mindestens einem Monat nicht behebt oder die Ordination aufgelöst oder von einer anderen Ärztin bzw. einem anderen Arzt übernommen wird (und diese/r nicht in die Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten eintreten möchte).
- 10.2. Y-doc kann die Vereinbarung ebenfalls frühestens nach 24 Monaten schriftlich unter Einhaltung einer 2-monatigen Frist jeweils zum Monatsletzten kündigen.
- 10.3. y-doc kann die Vereinbarung außerdem im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes, nach zweimaliger Abmahnung und jeweiliger Setzung einer angemessenen Nachfrist mit sofortiger Wirkung auflösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ärztin bzw. der Arzt y-doc die Fortsetzung der Vereinbarung unzumutbar macht, insbesondere durch wiederholte Verletzung wesentlicher Vereinbarungsbestimmungen sowie bei missbräuchlicher Verwendung von Wartezimmer TV, insbesondere bei Abspielen fremder Inhalte, bei Nicht-Betrieb, bei Nicht-Bestätigung des Erhalts/Wechsels des USB-Sticks, nicht fristgerechter Meldung von Defekten oder bei nicht vereinbarungskonformer Aufstellung/Anbringung des Wartezimmer TV.
- 10.4. Nach Beendigung dieser Vereinbarung aus welchem Grund immer wird y-doc das gesamte Wartezimmer TV spätestens binnen vier Wochen ab Vereinbarungsbeendigung aus der Praxis abholen bzw. durch ein von y-doc beauftragtes Unternehmen abholen lassen. Die Kosten für die Demontage und Abholung hat die Ärztin bzw. der Arzt zu tragen. Y-doc ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Ordination wieder herzustellen (z.B. ausmalen,...).
- 10.5. Durch eine Beendigung des Vertrages aus welchem Grund auch immer entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Aktivierungsgebühr (auch nicht im aliquoten Ausmaß).
11. **Haftung**
- 11.1. Sämtliche Schadenersatzansprüche von y-doc sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit von y-doc hat der Arzt bzw. die Ärztin zu beweisen. Die Haftung für Folgeschäden, Schäden Dritter, mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.
12. **Datenschutz**
- 12.1. Y-doc verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, vor allem jener des DSGVO 2000 (Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten, Datenschutzgesetz 2000 - DSGVO 2000, BGBl I 1999/165 idGF).
- 12.2. Y-doc verpflichtet sich, die von der Ärztin bzw. dem Arzt bekanntgegebenen Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung zu verwenden. Die Ärztin bzw. der Arzt stimmt einer Verwendung der überlassenen Daten zur Erbringung der vereinbarungsgegenständlichen Leistungen (z.B. etwaiges Versenden von Rechnungen bei Zusatzleistungen, Versenden von Datenträgern, elektronische Abspeicherung der Daten etc.) durch y-doc ausdrücklich zu. Die Ärztin bzw. der Arzt stimmt ferner dem Erhalt eines Newsletters von y-doc ausdrücklich zu. Die Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Ärztin bzw. den Arzt unter Bekanntgabe des Zwecks dieser Weitergabe. Die Weitergabe von Daten beschränkt sich auf das zur Zweckerreichung geringstmögliche Ausmaß.
- 12.3. Y-doc verpflichtet sich zum Einsatz von ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSGVO 2000, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
- 12.4. Y-doc betraut ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Verarbeitungen, wenn die Ärztin bzw. der Arzt dem zustimmt.
- 12.5. Y-doc verpflichtet sich gegenüber der Ärztin bzw. dem Arzt gemäß § 26 und § 27 DSGVO 2000 zur Einhaltung des Auskunftsrechts sowie des Rechts auf Richtigstellung und Löschung.

Offline

- 12.6. Y-doc ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, der Ärztin bzw. dem Arzt in deren/dessen Auftrag für sie/ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.
- 12.7. Sofern die Ärztin bzw. der Arzt der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer/seiner Daten durch y-doc nach Maßgabe dieser Datenschutzbestimmungen insgesamt oder für einzelne Maßnahmen widersprechen will, kann sie/er ihren/seinen Widerspruch per E-Mail oder Brief an folgende Kontaktdaten senden, wobei dies im Falle einer für die Vereinbarungserfüllung wesentlichen Datenverwendung eine Auflösung dieser Vereinbarung zur Folge haben kann: y-doc Wartezimmer TV, Bürgerstraße 6, A-4020 Linz, office@y-doc.at.
- 12.8. Aus der Weitergabe von Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung kann die Ärztin bzw. der Arzt keine Rechtsfolgen ableiten.

13. **Einwilligung zur Übermittlung von Daten (iSd Punktes 12.2)**

- 13.1. Die Ärztin bzw. der Arzt stimmt ausdrücklich zu, dass y-doc unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen (auch potentiellen) Werbekunden von y-doc den Namen der Ärztin bzw. des Arztes, die Adresse ihrer/seiner Ordination, an dem das Wartezimmer TV betrieben wird, sowie ihre/seine medizinische Fachrichtung übermitteln darf.
- 13.2. Diese Übermittlung erachtet y-doc als notwendig, da sich das gegenständliche Wartezimmer TV unter anderem durch Werbeerträge finanziert und Werbekunden dadurch auf Verlangen eine allfällige Kontrolle der tatsächlichen Ausstrahlung des gebuchten Beitrages ermöglicht werden soll. Für potentielle Werbekunden (d.h. Unternehmen, mit welchen y-doc bereits in Vertragsverhandlung steht) sollen die übermittelten Daten eine Übersicht der zu buchenden Standorte darstellen, um diesen die Überprüfung der Rentabilität ihres Investments zu ermöglichen.
- 13.3. Weiters stimmt die Ärztin bzw. der Arzt zu, dass ihre/seine Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse) an den Subunternehmer, der von y-doc zur Auftragsabwicklung herangezogen wird, zum Zwecke seiner Leistungserbringung weitergegeben werden.

14. **Schlussbestimmungen**

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung bestmöglich entspricht.
- 14.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt ausdrücklich auch für die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abzugehen.
- 14.3. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu dieser Vereinbarung.
- 14.4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz a. d. Donau, es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UNKaufrechts.

Datum, Ort

Stempel, Unterschrift Ärztin/Arzt

Datum, Ort

Stempel, Unterschrift y-doc